

Bebauungsplan Nr. 08/12 „Brunnschide Süd-Ost“

Artenschutzfachbeitrag



im Auftrag der



August 2020



Piderits Bleiche 7, 33689 Bielefeld, fon: 05205 / 9918-0, fax: 05205 / 9918-25
mail: nzo.bielefeld@nzo.de
web: www.nzo.de

Inhalt	Seite
1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung	1
2. Naturschutzrechtliche Grundlagen	1
3. Untersuchungen im B-Plangebiet	3
3.1 Strukturkartierung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten	3
3.2 Avifaunakartierung	8
4. Vorprüfung (Stufe I)	9
4.1 Vorprüfung des Artenspektrums	9
4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren	11
4.3 Ergebnis der Vorprüfung	12
5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)	20
5.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten	20
5.1.1 Rauhaufliedermaus	20
5.1.2 Rauchschnalze - Gebäudebrüter	20
5.1.3 Halbhöhlen- und Gebäuschbrüter	21
5.1.4 Greifvögel als Nahrungsgäste	22
5.2 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände	23
6. Literatur und Quellenangaben	24
7. Anhang	25

Übersicht über die Abbildungen: Seite

Abb. 3-1:	Einflugmöglichkeiten in eine Scheune im Südwesten angrenzend an das B-Plangebiet.....	4
Abb. 3-2:	Übersicht über die Obstwiese im Südwesten angrenzend zum B-Plangebiet sowie Detailaufnahmen von Baumhöhlen in den Obstbäumen.....	5
Abb. 3-3:	Stammriss und Astlöcher in den Obstbäumen im Südwesten angrenzend zum B-Plangebiet.....	6
Abb. 3-4:	Kopfleiden mittleren Alters an der östlichen Grenze des B-Plangebietes.....	6
Abb. 3-5:	Potenzielle Quartiere von planungsrelevanten Tierarten im Bereich des B-Plangebietes.....	7
Abb. 4-1:	Abgrenzung von Naturschutzgebieten, schutzwürdigen Biotopen, Biotopverbundflächen und Fundpunkten des LANUV NRW im Umfeld von ca. 2 km um das B-Plangebiet.....	11

Übersicht über die Tabellen:

Tab. 4-1:	Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Planes Nr. 08/12 mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben.....	15
Tab. 4-2:	Möglicherweise durch den B-Plan Nr. 08/12 „Brunnsheide Süd-Ost“ betroffene planungsrelevante Arten.....	19

Karte in der Anlage (M 1 : 2.000)

Anlage 1 : Avifaunakartierung 2020

1. Anlass, Aufgabenstellung und Zielsetzung

Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08/12 „Brunshöhe Süd-Ost“ sollen die planerischen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung dieser Freiflächen im Ortsteil Schuckenbaum geschaffen werden. Die Gemeinde Leopoldshöhe plant die Schaffung von Wohnbaugebiet in zentraler Lage mit fußläufiger Erreichbarkeit der wichtigen Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde. Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplannungen grundsätzlich alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Ziele sind die Erhaltung der biologischen Vielfalt durch Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes und die langfristige Sicherung der Artbestände.

Das Schutzinstrument der europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa ist ein strenges Artenschutzregime, das flächendeckende Relevanz besitzt und räumlich nicht auf das Schutzgebietssystem NATURA 2000 (FFH- und Vogelschutzgebiete) beschränkt ist. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 12, 13 und 16 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5, 9 und 13 der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Mit den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL und der V-RL in nationales Recht umgesetzt worden.

Um ggf. Konflikte mit streng und besonders geschützten Arten durch entsprechende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen und um eine ausreichende Verfahrenssicherheit zu erlangen, wurde die NZO-GmbH von der Gemeinde Leopoldshöhe mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gemäß der Handlungsempfehlung der Ministerien für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW sowie Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010) beauftragt.

2. Naturschutzrechtliche Grundlagen

Die naturschutzrechtliche Grundlage des Artenschutzfachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Folgende artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beurteilen:

- § 44 Abs. 1 - Zugriffsverbote
- § 44 Abs. 5 - Ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
- § 45 Abs. 7 - Ausnahme von den Verboten (Bezug auf Art. 16 FFH-RL und Art. 9 V-RL).

Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden **Tiere der besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist ggf. zu beurteilen, ob und wie der Erhaltungszustand der Populationen einer Art durch das Planungs- vorhaben beeinflusst wird. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population deutlich verringert oder die Populationsgröße signifikant abnimmt. Bei Arten, die einen ungünstigen/schlechten Erhaltungszustand aufweisen, können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein, während Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, i. d. R. stabiler gegenüber Beeinträchtigungen sind. Diese Erkenntnisse werden in einer sog. „Ampelbewertung“ (s. MKUNLV 2015) berücksichtigt. Sie gibt Hilfestellung bei der Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.

Ferner ist zu beurteilen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbots- tatbestände durch die Tötung von Individuen oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten ausgelöst werden können.

Ökologische Funktion nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG besteht das Ziel des Artenschutzes vor allem darin, die „ökologische Funktion“ der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sicherzustellen. Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben lösen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird. Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderungskorridore unterliegen nur dann den Arten- schutzbestimmungen, wenn sie einen essenziellen Habitatbestandteil im Zusammenhang mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen.

Gegebenenfalls lassen sich die artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkung) erfolgreich abwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können im Bedarfsfall jedoch auch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen, vorgesehen werden, die bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen und die ökologische Funktion der Lebensstätten über den Eingriffszeitpunkt hinaus dauerhaft sichern.

Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart das Tötungsrisiko signifikant erhöht (z. B. durch Kollisionen), der Erhaltungszustand der lokalen Population sich durch Störungen verschlechtert oder die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (s. oben) nicht weiterhin erfüllt wird.

Für die Gewährung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme müssen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- Fehlen zumutbarer Alternativen,
- der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert sich nicht.

Sofern es sich um FFH-Anhang-IV-Arten handelt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach Art. 16 Abs. 1 c) FFH-RL sowohl Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit als auch solche sozialer und wirtschaftlicher Art in Frage. Bei den europäischen Vogelarten hingegen können gemäß Art. 9 Abs. 1 a) Vogelschutz-RL nur Gründe im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit geltend gemacht werden (s. MKULNV 2015).

3. Untersuchungen im B-Plangebiet

3.1 Strukturkartierung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Geländebegehung zur Einschätzung der Lebensraumstrukturen als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für planungsrelevante Arten hat am 03. April 2020 stattgefunden. Insbesondere wurden alle Gehölzbestände im B-Plangebiet und im nahen Umfeld auf Höhlen, Faulstellen, Stammsisse und Vogelhorste als mögliche Quartierstandorte für planungsrelevante Tierarten überprüft. Die Untersuchung erfolgte vom Boden aus mit dem Fernglas.

Das Plangebiet ist überwiegend durch Ackernutzung geprägt. Zwischen der Straße Auf der Helle im Westen und dem Wagentransweg im Osten verläuft zwischen den Ackerflächen ein Grastfeldweg, der stark von Spaziergängern mit Hunden frequentiert wird.

Drei Wohngrundstücke liegen innerhalb des B-Plangebietes. Die beiden Grundstücke im Westen sind mit einer Lebensbaumhecke eingefasst. Mit

Ausnahme zweier älterer Lebensbäume sind keine größeren Baumbestände auf diesen Grundstücken vorhanden. An den Häusern sind keine Einflugmöglichkeiten erkennbar.

Das Wohnhaus im Osten am Wagentransweg ist ein saniertes Fachwerkhaus, an dem ebenfalls keine Einflugmöglichkeiten erkennbar sind. Auf dem Grundstück hängen aber viele Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, Sperlingskästen sowie Nisthilfen für Mehlschwalben. In den zahlreichen Laubbäumen mittleren Alters (u. a. Stiel-Eiche, Rotblühende Ross-Kastanie) konnten keine Höhlen, Astlöcher oder andere Strukturen, die planungsrelevanten Tierarten Quartier bieten könnten, festgestellt werden.

Im Südwesten grenzt ein Bauernhof an das B-Plangebiet. Die alte Scheune bietet zahlreiche Einflugmöglichkeiten (Abb. 3-1). Im Nordwesten der Scheune stehen alte Obstbäume (u. a. Birnbäume).



Abb. 3-1: Einflugmöglichkeiten in eine Scheune im Südwesten angrenzend an das B-Plangebiet

Östlich der Scheune grenzt eine Streuobstwiese mit 8 alten Apfelbäumen sowie einigen Neuanpflanzungen an. Sowohl in den Birnbäumen im Nordwesten als auch in einigen Bäumen auf der Streuobstwiese sind Höhlen und Astlöcher vorhanden (s. Abb. 3-2 und Abb. 3-3). Über die Tiefe der Astlöcher/Höhlen und Stämmrisse sowie eine mögliche Besiedlung können keine Aussagen getroffen werden, da eine spezielle Baumhöhlenkontrolle auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten, z. B. mit dem Endoskop, nicht Bestandteil des Auftrags war. Bei

der Sichtkontrolle, u. a. mit dem Fernglas, konnten keine Spuren einer Nutzung durch planungsrelevante Arten festgestellt werden (z. B. Kot- oder Urinspuren von Fledermäusen am Locheingang bzw. am Stamm).

Die folgenden Fotos zeigen die in den Obstbäumen angrenzend zum B-Plan-gebiet nachgewiesenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten.



Abb. 3-2: Übersicht über die Obstwiese im Südwesten angrenzend zum B-Plangebiet sowie Detailaufnahmen von Baumhöhlen in den Obstbäumen



Abb. 3-3: Stammriss und Astlöcher in den Obstbäumen im Südwesten angrenzend zum B-Plangebiet

Im südlichen Abschnitt quert ein Graben, der mit Brennnesseln zugewachsen ist, das B-Plangebiet. Die Gehölzstrukturen im Südosten des Plangebietes bestehen aus Kopfweiden, Weidengebüsch sowie Hasel mit Brennnesseln und Brombeere im Unterwuchs. Höhlen und Astlöcher, die z. B. mehreren Fledermäusen als Sozialquartier dienen könnten, wurden nicht festgestellt. Versteckmöglichkeiten einzelner Tiere, z. B. während des Tages, sind jedoch durchaus im Astwerk der Kopfweiden mittleren Alters zu erwarten (s. Abb. 3-4).



Abb. 3-4: Kopfweiden mittleren Alters an der östlichen Grenze des B-Plangebietes

Greifvogelhorste in den Gehölzbeständen konnten innerhalb des Plangebietes nicht nachgewiesen werden. In den Gehölzen im Südosten wurde lediglich ein Nest einer nicht planungsrelevanten Vogelart festgestellt.

In der folgenden Übersicht sind die nachgewiesenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten dargestellt.

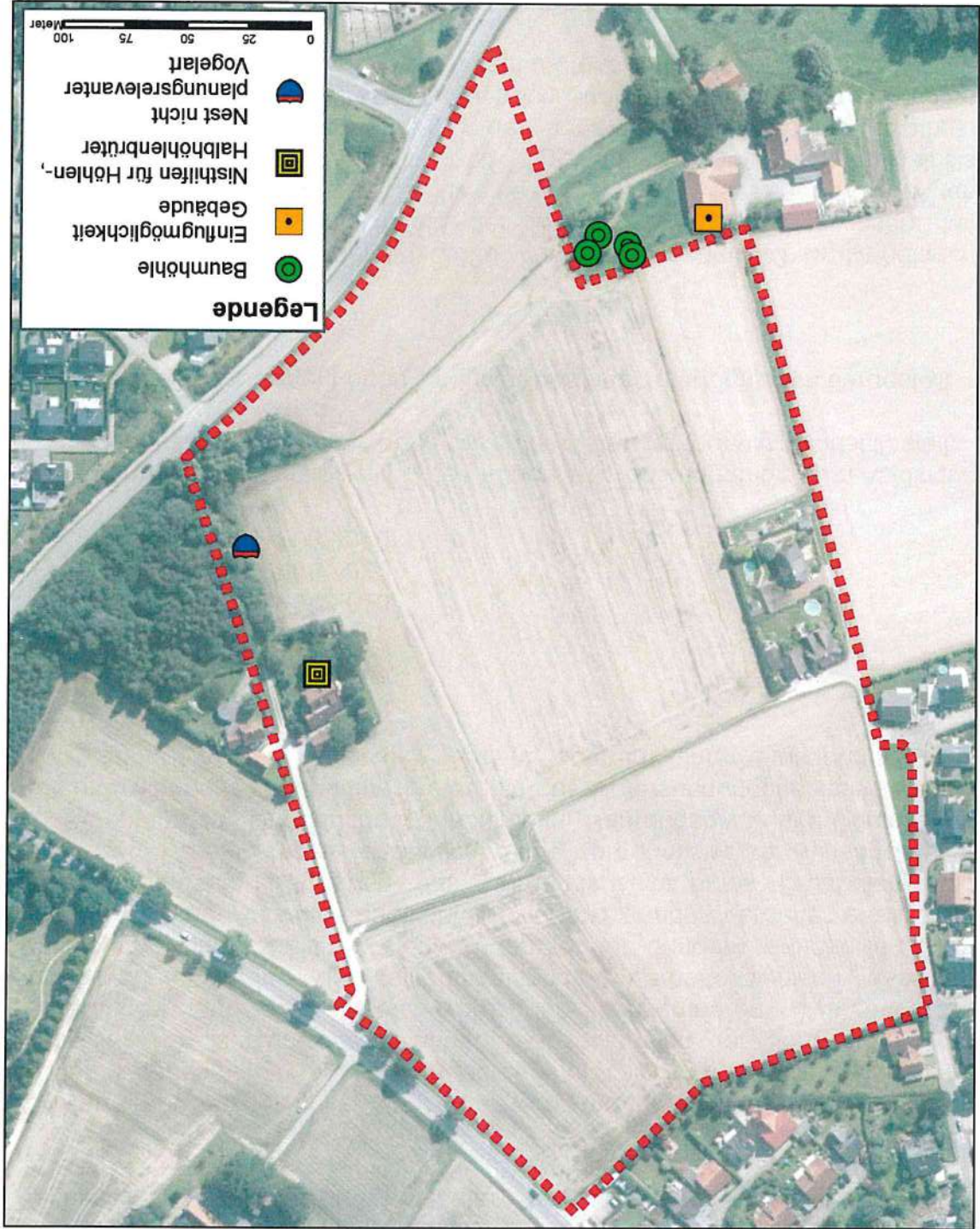


Abb. 3-5: Potenzielle Quartiere von planungsrelevanten Tierarten im Bereich des B-Plangebietes

3.2 Avifaunakartierung

Methode

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte mit der Methode der Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Dabei erstreckte sich die Kartierung über das Plangebiet hinaus, um die Funktionszusammenhänge des Plangebietes mit dem Umfeld zu erfassen und somit auch diejenigen Arten zu berücksichtigen, die durch Wechselwirkungen aufgrund geplanter Baumaßnahmen beeinflusst werden könnten.

Zur Kartierung ausgewählter Vogelarten von Anfang April bis Ende Juni 2020 wurden insgesamt 4 Begehungen durchgeführt. Aufgrund der überwiegenden ackerbaulichen Nutzung des Plangebietes sollte sich der Schwerpunkt der Kartierungen auf die Offenlandvogelarten konzentrieren. Während der Kontrollgänge wurden die revieranzeigenden Verhaltensweisen (Gesang, Revierstretigkeiten, Balzverhalten, Fütterung der Jungen) protokolliert. Das Vorkommen einer Art wurde auch ohne revieranzeigendes Verhalten erfasst, um bei der nächsten Begehung das Vorhandensein eines Brutrevieres zu überprüfen. Darüber hinaus ermöglicht diese Vorgehensweise, Aussagen über die Bedeutung des Untersuchungsgebietes für Nahrungsgäste und Durchzügler treffen zu können. Fundpunkte außerhalb des Untersuchungsgebietes wurden dann aufgenommen, wenn die Reviere aufgrund ihrer Ausdehnung das Untersuchungsgebiet betrafen.

Begehungstermine:
 1. Termin: 03.04.2020
 2. Termin: 24.04.2020
 3. Termin: 15.05.2020
 4. Termin: 24.06.2020

Die Begehungen fanden jeweils in den frühen Morgenstunden bis zum Abklingen der Gesangsaktivitäten vorwiegend bei guter Witterung (sonnig, windstill) statt.

Die Ergebnisse der Begehungen sind in der Anlage 1 kartografisch dargestellt.

Ergebnisse

Bei den Erfassungsdurchgängen 2020 wurden insgesamt 13 Brutvogelarten innerhalb und im nahen Umfeld des B-Plangebietes nachgewiesen. Mit Bluthänfling, Feldsperling, Rauchschwalbe und Star sind vier der erfassten Arten nach der aktuellen Liste des LANUV NRW planungsrelevant. Die Nachtigall als weitere planungsrelevante Vogelart wurde bei einer Begehung im Kreuzungsbereich Herforder Straße/Felix-Fechenbach-Straße außerhalb des B-Plangebietes verortet und als Art mit Brutverdacht protokolliert.

Drei planungsrelevante Greifvogelarten wurden während der Begehungen als Nahrungsgäste im Gebiet festgestellt. Mäusebussard und Rotmilan kreisten im Bereich der Ackerflächen. Der Sperber wurde in den Gehölzen im östlichen Randbereich des Plangebietes nachgewiesen.

- planungsrelevante Arten in dem Messitschblatt-Quadranten (MTB) 3918-3, Internetportal des LANUV NRW, Download 14.07.2020
- Daten des Biotopkatasters des LANUV NRW (Stand: Juni 2016)
- Daten des Fundpunktkatasters des LANUV NRW (Stand: Juli 2020; Quelle: Land NRW 2020, Datenlizenz Deutschland - Namensnennung -

Für die Zusammenstellung einer vollständigen und verbindlichen Liste von tatsächlich oder potenziell im Planungsraum vorkommenden, möglicherweise betroffenen planungsrelevanten Arten wurden alle verfügbaren Quellen aus-

gewertet. Insbesondere waren dies:

In der Regel wird bei der Vorprüfung auf das Fachinformationssystem des LANUV NRW zurückgegriffen, in dem über die Auswahl des entsprechenden Messitschblattes alle in diesem Gebiet nach 2000 nachgewiesenen Arten aufgelistet werden. Somit können die für ein Vorhaben planungsrelevanten Tierarten fachlich angemessen und schnell eingegrenzt werden (KIEL 2007).

Nach dem BNatSchG sind bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange alle streng geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten, unter denen auch zahlreiche „Allerweltarten“ (z. B. Buchfink, Kohlmeise) zu finden sind, zu berücksichtigen. Da eine vollständige Erfassung auch der sehr häufigen geschützten Arten weder vom Aufwand her vertretbar noch aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, hat das LANUV NRW eine Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen (MKULNV 2015, Internetportal des LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW). Bei den „Allerweltarten“ kann i. d. R. davon ausgegangen werden, dass bei diesen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote des strengen Artenschutzes verstoßen wird (VV-Artenschutz 2016).

4.1 Vorprüfung des Artenspektrums

Das Verfahren der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst drei Stufen (s. VV-Artenschutz, Runderlass vom Juni 2016). Im Rahmen der Vorprüfung (Stufe I) wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Vor dem Hintergrund des geplanten Vorhabens und der vorhandenen Biotopstrukturen sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, wäre für die betreffenden Arten im Anschluss eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II). In der Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten trotz Vermeidungsmaßnahmen und/oder CEF-Ausnahmevorsetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

In einer ggf. erforderlich werdenden Stufe III wäre zu prüfen, ob die drei o. g. Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

4. Vorprüfung (Stufe I)

Version 2.0-ww.govdata.de/dl-de/by-2-0, LINFOS Landschaftsinforma-
tionssammlung – Planungsrelevante Arten)
– Avifaunakartierung der NZO-GmbH 2020.

Insgesamt sind für den MTB-Quadranten beim LANUV NRW zwei Fledermaus-
arten, 27 Vogelarten sowie eine Amphibienart bekannt. Planungsrelevante
Pflanzenarten sind für den MTB-Quadranten nicht angegeben.
Durch die Avifaunakartierung im Bereich des B-Plangebietes Brunshöhe Süd-
Ost an vier Terminen im Jahr 2020 (s. Kap. 3.2) liegen für das Plangebiet
konkrete Nachweise von vier planungsrelevanten Brutvogelarten und drei
planungsrelevanten Nahrungsgästen vor.

Für die weitere Datenrecherche (z. B. Anfrage beim LANUV NRW) wurde unter
Berücksichtigung von Aktionsradien ggf. vorkommender planungsrelevanter
Arten eine Umfeldanalyse in einem Radius von ca. 2 km um das Plangebiet
durchgeführt (s. Abb. 4-1).

Innerhalb dieses Radius liegt im Südwesten das „NSG Windweheta“ (LIP 37).
Darüber hinaus sind in der Abb. 4-1 die Biotopkatasterflächen und die beim Land
NRW bekannten Fundpunkte planungsrelevanter Tierarten dargestellt. In den
Dokumenten zum Naturschutzgebiet und zu den schutzwürdigen Biotopen des
Landes NRW sind jedoch keine Tierarten aufgeführt.

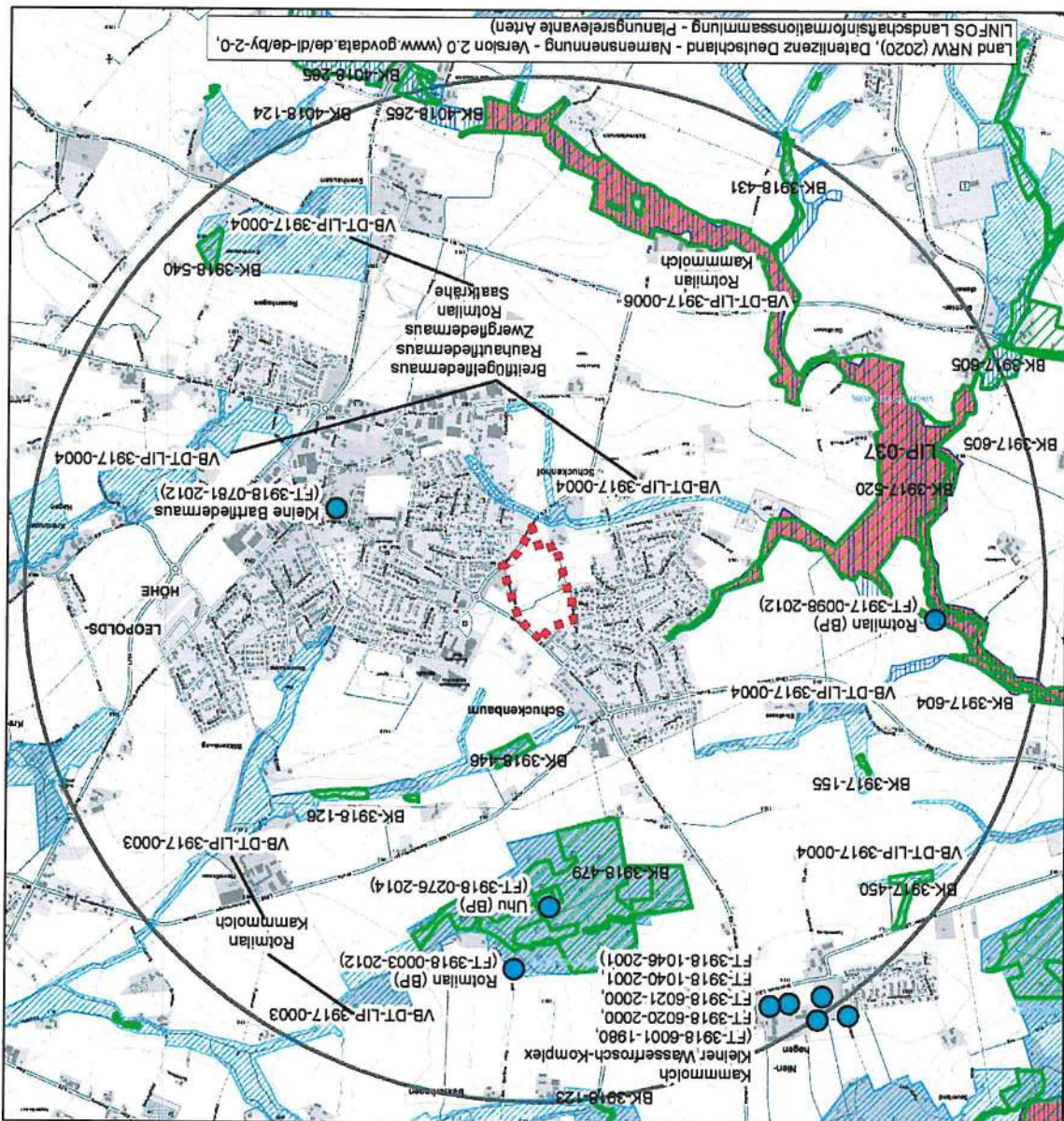
Im Fundpunktkaster des LANUV NRW sind im Umkreis des Planungs-
vorhabens einige Nachweise planungsrelevanter Tierarten gelistet (Stand: Juli
2020, Abb. 4-1). Die Nachweise von Kammolch und Kleiner Wasserfrosch-
Komplex im nordwestlichen Randbereich der Umfeldanalyse stammen
überwiegend von Anfang der 2000er Jahre. Beim Wasserfrosch-Komplex handelt
es sich um drei Arten, die im Gelände i. d. R. nur schwer anhand der
Fersenhöcker zu unterscheiden sind. Der Teichfrosch ist eine Hybridform aus
den beiden Arten *Rana lessonae* (Kleiner Wasserfrosch) und *Rana ridibunda*
(Seefrosch). Nur der Kleine Wasserfrosch ist eine streng geschützte FFH-
Anhang-IV-Art und im Folgenden artenschutzrechtlich zu prüfen.

Im Fundpunktkaster sind ferner die kleine Bartfledermaus im Zentrum von
Leopoldshöhe sowie Uhu und Rotmilan als Brutvögel im „NSG Windweheta“
bzw. im Waldkomplex „Großes Holz“ registriert.

Für die Biotopverbundflächen des Landes NRW (LINFOS) im Umfeld des B-
Plangebietes sind mit Breitflügel- und Rauhaufledermaus sowie der Saatkrähe
weitere planungsrelevante Arten verzeichnet, die nicht im MTB-Quadranten
aufgeführt sind.

Eine Zusammenstellung der im Bereich des Planungsvorhabens tatsächlich und
potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten gibt die Tab. 4-1 (s. Kap.
4.3).

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren



neben „Flächen für die Landwirtschaft“ auch „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzusetzen. Somit könnte ein Teil der Kompensationsmaßnahmen eingriffsnah direkt im Plangebiet realisiert werden (Aufstellungsbeschluss vom 26.09.2019).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen drei Wohngrundstücke innerhalb des Plangebietes erhalten bleiben. Die vom Vorhaben ausgehenden relevanten Wirkfaktoren werden in ihrer zeitlich/räumlich funktionalen Wirkung als bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden und der artenschutzrechtlichen Beurteilung zu Grunde gelegt.

Baubedingte Auswirkungen während der Bauphase sind in der Regel von kurz- bis mittelfristiger Dauer, die nach Beendigung der Bauzeit i. d. R. nicht mehr bestehen. Grundsätzlich mögliche Wirkungen sind:

- Erdbewegungen (Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung von Boden),
- Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungen, Erschließungen, Lagerplätze),
- Vegetationsbeseitigung, -beschädigung,
- Vertreibung, Störung und Verlust von Tierpopulationen,
- Immissionen (Baulärm, Abgase, Abfälle, Abwasser, Staub),
- Baustellenverkehr.

Anlagebedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Bebauung und Erschließung und sind von langfristiger Dauer.

- vollständige Vegetationsbeseitigung auf den Flächen,
- Beseitigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tiere,
- Flächen- und Tierlebensraumverlust durch Versiegelung und Überbauung,
- Verlust natürlicher Bodenhorizonte,
- Veränderungen der Topografie,
- Veränderung des Mikroklimas,
- Änderung der Lebensraumstrukturen für Tier- und Pflanzenarten im Bereich der neu gestalteten Gartenflächen der Wohngebietsnutzung.

Die **betriebsbedingten Projektwirkungen** fassen die Wirkfaktoren zusammen, die sich aus der Erschließung der Wohn- und Mischgebiete ergeben können.

- Lärm- und Schadstoffimmissionen,
- Lichtimmissionen,
- Zerschneidungseffekte,
- Vertreibung und Störung von Tieren,
- Verkehrstod von Tieren.

4.3 Ergebnis der Vorprüfung

Die nachfolgende Tab. 4-1 zeigt die aufgrund der Datenrecherchen potenziell im Bereich des Vorhabens vorkommenden planungsrelevanten Arten. Für jede Art der Tab. 4-1 werden die erforderlichen Lebensraumstrukturen aufgeführt und mit dem im Plangebiet vorhandenen Strukturen abgeglichen. Daraus wird abgeleitet,

ob die Arten potenziell dort vorkommen können und möglicherweise aufgrund der Wirkfaktoren von der Planung betroffen sind.

Bei der Konfliktanalyse werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abgeprüft:

- Werden Tiere verletzt oder getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 1)?

Direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder deren Entwicklungsformen können baubedingt bei der Bauteilräumung oder der Baustelleneinrichtung auftreten. Betriebsbedingte Tierverluste können durch Verkehrsbewegungen auf den vorhandenen umliegenden Wegen und den neuen Erschließungsstraßen verursacht werden. Ein Verbotstatbestand besteht jedoch nur dann, wenn sich unter Berücksichtigung aller für die Art geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen, das Kollisionsrisiko in signifikanter Weise erhöht. Die Signifikanz ist dabei im Hinblick auf Größe, Verbreitung und Erhaltungszustand der lokalen Population sowie Tötungswahrscheinlichkeit zu betrachten. Unvermeidbare Einzelverluste durch Kollisionen einzelner Tiere können als allgemeines Lebensrisiko angesehen werden und erfüllen i. d. R. nicht den Verbotstatbestand Nr. 1.

- Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (Verbotstatbestand Nr. 2)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt dann vor, wenn sich durch projektbedingte Störungen, die zu einer Beunruhigung von Individuen führen (z. B. Lärm, Licht etc.) der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert, z. B. durch Minderung des Reproduktionserfolgs.

- Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (Verbotstatbestand Nr. 3)?

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Von einer Beschädigung oder Zerstörung wird dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum vernichtet wird oder der Lebensraum z. B. durch Immissionen in der Weise beeinträchtigt wird, dass er von der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Im Gegensatz zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten sowie Wanderkorridoren nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essentielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt.

Erläuterungen zu Tab. 4-1

Farbliche Kennzeichnungen:

Auf Ebene der biogeografischen Regionen wurde von der EU-Kommission ein spezielles, dreistufiges Ampelbewertungsverfahren für die Beurteilung des Erhaltungszustandes entwickelt:

Dreistufiges Ampelbewertungsverfahren der EU-Kommission (s. Tab. 4-1):

Erhaltungszustand:	G U S	= günstig = ungünstig/unzureichend = ungünstig/schlecht
		↑ = positiver Trend ↓ = negativer Trend

Der Erhaltungszustand der Arten in NRW wird für die kontinentale Region angegeben (= KON in Tab. 4-1, Stand der Ampelbewertung für planungsrelevante Arten in NRW: 14.07.2020).

Arten, bei denen Konflikte nicht auszuschließen sind und bei denen eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist (Stufe II), sind in der Tab. 4-1 zur besseren Übersicht mit einer grauen Hinterlegung des Artnamens gekennzeichnet.	
---	--

Status der Art im Messitschblatt-Quadranten nach LANUV NRW:

- 1 = Nachweis ab 2000 vorhanden
- 2 = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden
- 3 = Nachweis Rast/Wintervorkommen ab 2000 vorhanden

Abkürzungen Artbeschreibungen:

- WS = Wochenstube
- WQ = Winterquartier

* weitere Nachweise

FT = Nr. des Fundpunktes einer planungsrelevanten Art des LANUV NRW
 VB = Biotopverbundfläche des Landes NRW
 NZO 2020 = Avifaunakartierung der NZO-GmbH im Jahr 2020

Tab. 4-1: Zusammenstellung von tatsächlich und potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten im Bereich des B-Planes Nr. 08/12 mit Angaben über eine mögliche Betroffenheit der jeweiligen Art durch das Planungsvorhaben

Gruppe	Art	MTB 3918-3	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verpostatbestände nach § 44 BNatSchG
Fledermäuse	Breitflügel-fledermaus			VB-DT-LIP-3917-0004	G	typische Gebäudefledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen, WS und WQ in Gebäuden, Jagdgebiete in der strukturreichen offenen Landschaft, an Waldrändern und über Gewässern meist bis 3 km vom Quartier entfernt, jagen auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßentäumen	bei Gebäuden innerhalb des Plangebietes keine Einflugsmöglichkeiten erkennbar, Wohngebäude bleiben auch erhalten, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleine Batfledermaus	+	1	FT-3918-0781-2012	G	Sommer-, Tages- und Fortpflanzungsquartiere i. d. R. in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, kleine Fließgewässer, Wiesen und lineare Gehölzstrukturen sowie Gärten sind Nahrungsstreifegebiete; Nachweis in Leopoldshöhe ca. 745 m vom Plangebiet entfernt	bei Gebäuden innerhalb des Plangebietes keine Einflugsmöglichkeiten erkennbar, Wohngebäude bleiben auch erhalten, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rauhaut-fledermaus			VB-DT-LIP-3917-0004	G	Wochenstuben und Sommerquartiere in Baumhöhlen, Jagdgebiete an insektenreichen Waldrändern, Gewässerrufen und Feuchtgebieten in Wäldern, wandernde Art, in NRW nur eine Wochenstube im Kreis Recklinghausen, Überwinterungsgebiete vor allem außerhalb von NRW	innerhalb des Plangebietes keine geeigneten Höhlenbäume für Sozialquartiere vorhanden, ggf. Tagesruhestätten in den Kopweiden im Südosten, Konflikte mit Ruhestätten nicht sicher auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Zwergfledermaus	+	1	VB-DT-LIP-3917-0004	G	Gebäudefledermaus, Sommerquartiere und WS in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, WQ in Gebäuden, Felskuppen und Höhlen, jagt in offenen Kulturlandschaften entlang von Hecken, an Gewässern und in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in geringer Höhe, auch im Siedlungsbereich in Parks und unter Straßentäumen	bei Gebäuden innerhalb des Plangebietes keine Einflugsmöglichkeiten erkennbar, Wohngebäude bleiben auch erhalten, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
Vögel	Bluthänfling	+	2	NZO 2020	unbek.	bevorzugt ländliche Gebiete mit Hecken, Sträuchern und jungen Koniferen mit samentragender Krautschicht, zunehmend aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe, Neststandort in dichten Hecken und Sträuchern; 2020 Brutrevier im Garten eines der beiden westlichen Wohngrundstücke	Nachweis der Art innerhalb des Plangebietes, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Eisvogel	+	2		G	brütet an vegetationsfreien Steilwänden an Fließ- und Stillgewässern in Brutröhren, Nahrungsgebiete sind kleinfischartige Gewässer	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldlerche	+	2		U1	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodennulde angelegt	Ackerflächen des Plangebietes grundsätzlich für die Art geeignet, 2020 jedoch kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Feldschwirl	+	2		U	besiedelt gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefeldern, das Nest wird in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Gruppe	Art	MTB 3918-3	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel								
	Feldsperling	+	2	NZO 2020	U	Lebensraum sind halboffene Agrarlandschaften und ländliche Siedlungen mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern, Obst- und Gemüsegrärten oder Parkanlagen, nistet gelegentlich in kolonialen Ansammlungen, nutzt Specht- oder Faulhöhlen und Gebäudeschichten; 2020 mehrere Brutnachweise innerhalb und im direkten Umfeld des Plangebietes	Brutnachweis der Art innerhalb des Plangebietes, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten somit nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Gartenrotschwanz	+	2		U	als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden, besiedelt primär lichte und trockene Kiefern- und Laubwälder oder Waldränder, aber auch strukturreiche Gartensitzzonen, Villenviertel, Parkanlagen, Dörfer und Friedhöfe, Nest in Baumhöhlen, Halbhöhlen oder Mauertöchern 2 bis 5 m über dem Boden	geeignete Habitatstrukturen für die Art innerhalb und im direkten Umfeld vorhanden, 2020 jedoch kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Girrlitz	+	2		unbek.	Lebensraum sind abwechslungsreiche Siedlungsgebiete mit lockerem Baumbestand, wie z. B. auf Friedhöfen, in Parks und Kleingartenganlagen, Nest in Nadelbäumen	potenziell geeignete Strukturen für die Art in den Gärten vorhanden, jedoch 2020 kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Grauspecht	+	2		U1	besiedelt alte, strukturreiche ausgedehnte Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenwälder), Nisthöhlen in alten, geschädigten Laubbäumen, v. a. Buchen, Nahrungssuche nach Ameisen an strukturreichen Waldrändern, auf Lichtungen und Freiflächen	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Habicht	+	2		G	besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Wäldern ab einer Größe von 1 - 2 ha, Brutplätze in hohen, alten Bäumen, Größe des Jagdgebietes 4 - 10 km²	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleibitz	+	2		S	Charaktervogel offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, besiedelt verstärkt aber auch Ackerland, als Neststandort werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt	Ackerflächen des Plangebietes grundsätzlich für die Art geeignet, 2020 jedoch kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleinspecht	+	2		G	besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand, Nisthöhlen in angefallenen oder morschen Weichhölzern, z. B. in Birken, Weiden	geeignete Habitatstrukturen für die Art innerhalb und im direkten Umfeld vorhanden, 2020 jedoch kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kuckuck	+	2		U1	bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder sowie Siedlungsrande, wichtig sind Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelt Bäume und Anstanzmöglichkeiten, Art ist Brut-scharakter bei kleinen Singvögeln (breites Wirtsspektrum), adulte Tiere sind Nahrungsspezialisten (behaarte Schmetterlingsraupen, größere Insekten)	geeignete Gehölzstrukturen als Habitate für die Wirt des Kuckucks sind im Plangebiet vorhanden, jedoch 2020 kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Mäusebussard	+	2	NZO 2020	G	besiedelt Randbereiche von Waldgebieten und Feldgehölzen, nistet in Baumgruppen und auf Einzelbäumen in 10 - 20 m Höhe, Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes; 2020 Nahrungsgast im Süden des Plangebietes	Art ist Nahrungsgast innerhalb des Plangebietes, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)

Gruppe		Art	MTB 3918-3	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Lebensraumsprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Mehlschwalbe	+	2			U	lebt als Kulturförder in menschlichen Siedlungsbereichen, Koloniebrüter, baut Lehmester an Gebäuden, Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze, für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt	2020 keine Nester an Gebäuden und kein Nachweis der Art im Plangebiet, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Nachtigall				NZO 2020	U	besiedelt gehölzreiche halboffene Kulturlandschaften in Niederungen, gebüschartige Ränder von Laub- und Mischwäldern, Gebüsche, Hecken, naturnahe Parkanlagen in Gewässer Nähe, in Feuchtbereichen oder Auen, Neststandort in Bodennähe in dichtem Gestrüpp, 2020 Brutverdacht ca. 120 m östlich des Plangebietes	Nachweis der Art im Umfeld des Plangebietes, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Rauchschwalbe	+	2		NZO 2020	U1	Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Neststandorte in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude); 2020 Nachweis von 4 Brutpaaren am Bauernhof im Südwesten außerhalb des Plangebietes	Brutnachweis der Art im direkten Umfeld des Plangebietes, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Rebhuhn	+	2			S	besiedelt kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Acker, Brache und Grünland, Neststandorte in flachen Mulden am Boden, Nahrungssuche an Acker- und Wiesenrändern, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen	Ackerflächen des Plangebietes mit Feldweg und Saumstrukturen am südlichen Graben grundsätzlich für die Art geeignet, 2020 jedoch kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Rotmilan				VB-DT-LIP-3917-0003, -0004, -0006 FT-3918-0003-2012, FT-3917-0098-2012, NZO 2020	U	besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, Nahrungssuche auf Flächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern, Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (ab 1 ha); Brutnachweise 2012 ca. 1,4 km nördlich und 1,5 km westlich des Plangebietes, 2020 Nahrungsgast innerhalb des Plangebietes	Art ist Nahrungsgast innerhalb des Plangebietes, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht sicher auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Saatkrähe				VB-DT-LIP-3917-0004	G	besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, aber auch Parkanlagen, „grüne“ Stadtbezirke und Innenstädte, Koloniebrüter auf hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln); Brutkolonie westlich Asemmissen im Bereich des Waldbestandes Krähennholz, ca. 3 km südwestlich des Plangebietes	keine geeigneten Bäume für Brutkolonie im Plangebiet vorhanden, Ackerflächen grundsätzlich als Nahrungs habitat geeignet, 2020 jedoch kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schleiereule	+	2			G	Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden (z. B. Dachböden, Scheunen), Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker	bei Gebäuden innerhalb des Plangebietes keine Einflugmöglichkeiten erkennbar, 2020 auch kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Schwarzspecht	+	2			G	ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder) mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen (wichtig für die Nahrungssuche; Ameisen und holzbewohnende Wirbellose)	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Sperber	+	2		NZO 2020	G	halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüschen, Parkanlagen sowie Friedhöfe, Brutplatz bevorzugt in Nadelholzbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit; 2020 Nahrungsgast im B-Plangebiet	Nachweis der Art innerhalb des Plangebietes, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)

Gruppe	Art	MTB 3918-3	Status im MTB	weitere Nachweise*	Erhaltungs- zustand in NRW (KON)	Lebensraumansprüche der Art/ Nachweise der Art	Habitatstrukturen im Plangebiet/Konflikte	Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG
Vögel	Star	+	2	NZO 2020	unbek.	Art brütet überwiegend in Baumhöhlen, aber auch in Felsspalten und im Siedlungsbereich in Nistkästen und in Hohlräumen an Gebäuden aller Art, Schlafplätze von bis zu vielen Tausend Tieren vor allem in größeren Schilfgebieten, aber auch in Baum- und dichten Strauchgruppen; 2020 Brutrevier in Gehözen am Bauernhof im Südwesten außerhalb des Plangebietes	Brutnachweis der Art im direkten Umfeld des Plangebietes, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen	Prüfung erforderlich (s. Kap. 5)
	Teichrohrsänger	+	2		G	geeignete Lebensräume an Fluss- und Seeufern, an Altarmen oder in Sümpfen, besiedelt auch kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m ² . Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60-80 cm Höhe angelegt	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Turnfalke	+	2		G	offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, Brutplätze in Felsischen, Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder hohen Gebäuden; Jagdgebiete sind Dauergrünland, Äcker und Brachen	keine geeigneten Bruthabitate innerhalb des Plangebietes vorhanden, 2020 auch kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Uhu	+	2	FT-3819-0276-2014	G	besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen, Nistplätze an Felswänden und in Steinbrüchen, vereinzelt Baum- und Bodenbruten sowie Gebäudebruten, Jagdrevier bis zu 40 km ² groß; Brutnachweis im Waldkomplex „Großes Holz“ ca. 1,1 km nördlich des Plangebietes	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Waldkauz	+	2		G	besiedelt lichte, lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, Nistplatz in Baumhöhlen, Dachböden und Kirtürmen, Reviergröße 25 bis 80 ha	geeignete Habitatstrukturen für die Art innerhalb und im direkten Umfeld vorhanden, 2020 jedoch kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
Amphibien	Waldohreule	+	2		U	besiedelt halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldträndern, Parks und Grünanlagen im Siedlungsbereich, nutzt als Nistplatz alte Nester von anderen Vögeln (v. a. Rabenkrähe, Eister, Mäusebussard), meidet zur Brutzeit Siedlungsgebiete, Jagdgebiete sind strukturreiche Offenlandbereiche sowie Waldlichtungen	geeignete Habitatstrukturen für die Art innerhalb und im direkten Umfeld vorhanden, 2020 jedoch kein Nachweis der Art, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten derzeit ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kammolch	+	1	VB-DT-LIP-3917-0003 und 0006 FT-3918-6020-2000, FT-3918-6021-2000, TK-3918-1046-2001	U	Laichhabitate sind bevorzugt vegetationsreiche Stillgewässer in Wäldern und im Bereich von Altarmen in Bachauen, nur gering beschatet und i. d. R. fischfrei, Landeplätze in feuchten Laub- und Mischwäldern, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer; Aktionsradius 1.000 m; Nachweis des Kammolches Anfang der 2000er Jahre 1,8 bis 2 km nordwestlich des Plangebietes	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu
	Kleiner Wasserschnecko			TK-3918-1040-2001, TK-3918-1046-2001	G	Laichgewässer sind sonnenexponierte moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiden, Teiche, Gräben, Bruchgewässer sowie Randbereiche größerer Gewässer, Überwinterung an Land im Wald in der Nähe der Laichgewässer; Nachweis des Kleinen-Wasserschneckkomplexes Anfang der 2000er Jahre 1,8 bis 2,0 km nordwestlich des Plangebietes	keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen	treffen nicht zu

Von den in der Tab. 4-1 aufgeführten insgesamt 34 planungsrelevanten Arten können aufgrund der im Plangebiet ausgebildeten Vegetations- und Lebensraumstrukturen und der im Jahr 2020 durchgeführten Avifaunakartierung 25 Arten von der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände in Bezug auf das Planungsvorhaben ausgeschlossen werden. Dies betrifft z. B. alle Arten, die im Bereich von Fließ- und Stillgewässern Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausbilden.

Darüber hinaus wurden auch diejenigen Vogelarten von der vertiefenden Prüfung ausgeschlossen, für die im Plangebiet und im direkten Umfeld zwar geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden sind, die jedoch im Rahmen der Avifaunakartierung 2020 nicht nachgewiesen wurden. Bei zeitnaher Umsetzung des Planungsvorhabens können Konflikte mit diesen Arten derzeit ausgeschlossen werden.

Konflikte mit 9 Arten können aber nicht sicher ausgeschlossen werden. Es handelt sich um eine potenziell vorkommende Fledermausart sowie 8 Vogelarten, die 2020 tatsächlich im Plangebiet festgestellt wurden.

Als Ergebnis der Vorprüfung ist somit festzuhalten, dass für die in Tab. 4-2 aufgeführten Arten der Ziellisten des LANUV NRW die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG aufgelöst werden können, so dass die vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich ist (Stufe II, s. Kap. 5).

Tab. 4-2: Möglicherweise durch den B-Plan Nr. 08/12 „Brunshöhe Süd-Ost“ betroffene planungsrelevante Arten

planungsrelevante Arten	Status im Plangebiet	Erhaltungszustand in NRW	Schutzstatus nach FFH-/V-RL	Rote Liste NRW
		kontinentale Region		
Fledermäuse				
Rauhautfledermaus	potenziell	G	§§	Anh. IV
Vögel				
Bluthänfling	tatsächlich	unbek.	§	3
Feldsperling	tatsächlich	U	§	3
Mäusebussard	tatsächlich	G	§§	*
Nachtgall	tatsächlich	U	§	Art 4 (2)
Rauchschwalbe	tatsächlich	U↑	§	3
Rotmilan	tatsächlich	U	§§	Anh. I
Sperber	tatsächlich	G	§§	*
Star	tatsächlich	unbek.	§	3

Hrsg. LANUV NRW und NWO: Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere (Stand Nov. 2010) und der Brutvögel (Juni 2016): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit gefährdet, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet, * = ungefährdet, Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, ↑ = positiver Trend, ↓ = negativer Trend, Schutzstatus: §§ = streng geschützt, § = besonders geschützt

5. Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)

In einer vertiefenden Art-zu-Art-Analyse ist zu prüfen, welche Beeinträchtigungen bei der in Tab. 4-2 aufgeführten Fledermausart und den 8 Vogelarten durch das Planungsvorhaben zu erwarten (Wirkprognose) und welche Vermeidungsmaßnahmen ggf. erforderlich sind (s. Kap. 5.2). Anschließend wird geprüft, ob trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Die Art-für-Art-Protokolle befinden sich im Anhang.

5.1 Darstellung der Betroffenheit der Arten

5.1.1 Rauhaufledermaus

Für die potenziell im Plangebiet vorkommende Rauhaufledermaus wurde das Vorkommen von Wochenstuben und Winterquartieren bereits ausgeschlossen (s. Tab. 4-1), da innerhalb des Plangebietes keine Baumhöhlen vorhanden sind, die aufgrund der Größe als Sozialquartier für viele Tiere dienen könnten. Darüber hinaus befinden sich die Wochenstubenkolonien der Weibchen mit 50 bis 200 Tieren vor allem in Nordostdeutschland. In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang nur eine Wochenstube. Überwinterungsgebiete liegen ebenfalls vor allem außerhalb von NRW (Internetportal des LANUV NRW: Geschützte Arten in NRW, Stand: Juli 2020).

Die Kopfwiden im Südosten des Plangebietes könnten jedoch als potenzielle Tagesruhestätte von Einzeltieren genutzt werden. Während ihrer Aktivitätszeit nutzen einzelne Fledermäuse eine Vielzahl von wechselnden Quartieren. Es ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass vergleichbare Habitatstrukturen für die Etablierung von Tagesruhestätten auch in weiteren Gehölzen im unmittelbaren Umfeld des B-Plangebietes vorhanden sind, z. B. in den Beständen östlich der Kopfwiden oder an der Herforder Straße südlich des Schulzentrums. Insofern bleibt in Bezug auf Tagesruhestätten die ökologische Funktion gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG weiterhin gewährleistet.

In wie weit die Kopfwiden von dem Planungsvorhaben betroffen sind, ist derzeit nicht bekannt, da noch kein Nutzungsplan vorliegt. Laut Aufstellungsbeschluss vom 26.09.2019 ist beabsichtigt, im Süden auch Kompensationsflächen festzusetzen (s. Kap. 4.2), so dass die Kopfwiden möglichst in die Kompensationsmaßnahmen integriert werden und die potenziellen Tagesruhestätten auch erhalten bleiben könnten.

Vermeidungsmaßnahmen sind für die Rauhaufledermaus nicht erforderlich. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt gewährleistet.

5.1.2 Rauchschnalbe - Gebäudebrüter

Die Rauchschnalbe war 2020 Brutvogel im Bereich des Bauernhofes im Südwesten außerhalb des B-Plangebietes. Insgesamt 4 Brutpaare wurden nachgewiesen.

Der Bauernhof wird durch das Planungsvorhaben nicht tangiert. Die tatsächlich genutzten Fortpflanzungsstätten der Rauchschnalbe bleiben bau- und anlagebedingt erhalten. Der Verbotstatbestand Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie der Verbotstatbestand Nr. 1 (Verletzung oder Tötung von Individuen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen (Verbotstatbestand Nr. 2) durch das angrenzende Baugebiet sind ebenfalls ausgeschlossen. Rauchschnalben sind auch während der Brutzeit relativ lärmunempfindlich (GARINIEL & MIERWALD 2010). Gerade im Bereich der traditionellen Brutplätze an Bauernhofgebäuden sind die Schnalben oftmals erheblichen Lärmeinwirkungen durch Traktoren und Maschinen ausgesetzt.

Das Planungsvorhaben löst keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände für die Rauchschnalbe aus. Vermeidungsmaßnahmen sind für die Art nicht erforderlich. Der Erhaltungszustand der lokalen Population bleibt gewährleistet.

5.1.3 Halbhöhlen- und Gebüschbrüter

Bluthänfling und Feldsperling hatten 2020 innerhalb des Plangebietes im Bereich der Gärten der bestehenden Wohngrundstücke Brutreviere ausgebildet. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird davon ausgegangen, dass die drei innerhalb des Plangebietes liegenden Wohngrundstücke erhalten bleiben (s. Kap. 4.2). Weitere Brutreviere des Feldsperlings lagen im Norden und Südwesten in Gärten und einer Obstwiese angrenzend zum B-Plangebiet.

Die tatsächlich genutzten Bruthabitate der genannten Arten bleiben bau- und anlagebedingt erhalten. Der Verbotstatbestand Nr. 3 (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie der Verbotstatbestand Nr. 1 (Verletzung oder Tötung von Individuen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Bau- und betriebsbedingte Konflikte durch Störungen während der Fortpflanzungszeit (Verbotstatbestand Nr. 2) können mit hoher Wahrscheinlichkeit für diese beiden Arten ebenfalls ausgeschlossen werden. Es handelt sich um typische Arten der Siedlungsgebiete, die relativ unempfindlich gegenüber Lärm und optische Störungen sind (GARINIEL & MIERWALD 2010).

Der **Star** hatte 2020 ein Brutrevier in den Hofgehölzen am südwestlich gelegenen Bauernhof ausgebildet, ca. 50 m vom Plangebiet entfernt. Eingriffe in das Bruthabitat durch das Planungsvorhaben sind ausgeschlossen. Bau- und anlagebedingt bleibt das Revier erhalten und die Verbotstatbestände Nr. 1 und Nr. 3 werden nicht ausgelöst. Wie bei den vorher beschriebenen Arten handelt es sich beim Star um eine Art, die häufig in Siedlungsgebieten auftritt und in Bezug auf Lärm und optische Störungen wenig empfindlich reagiert. Insofern ist davon auszugehen, dass auch während der Bauzeit und nach Fertigstellung des

Wohngebietes die normalen betriebsbedingten Störungen nicht zu Beeinträchtigungen des Bruthabitats führen.

Für die **Nachtigall** wurde 2020 Brutverdacht in einem Gehölzbestand an einem Teich östlich der Herforder Straße, ca. 120 m vom Plangebiet entfernt, protokolliert. Auch für diese Art sind aufgrund der Entfernung zum Planungsvorhaben und der relativen Unempfindlichkeit der Art gegenüber Störungen (GARNIEL & MIERWALD 2010) bau-, anlage- und betriebsbedingte Konflikte sicher auszuschließen.

Für die 2020 nachgewiesenen Halbhöhlen- und Gebüschbrüter innerhalb und im direkten Umfeld des B-Plangebietes werden keine der artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst und es sind keine Vermeidungsmaßnahmen für diese Arten erforderlich. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen bleibt gewährleistet.

5.1.4 Greifvögel als Nahrungsgäste

Mäusebussard, Rotmilan und Sperber waren 2020 Nahrungsgäste im B-Plangebiet. Mäusebussard und Rotmilan jagten im Bereich der Ackerflächen im Norden und Süden, während der Sperber in den Gehölzen im Osten des Gebietes bei der Ansitzjagd beobachtet wurde.

Horste von Greifvögeln sind innerhalb des B-Plangebietes nicht vorhanden. Insofern können die Verbotstatbestände (Nr. 1: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen, Nr. 2: erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit, Nr. 3: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für Mäusebussard, Rotmilan und Sperber sicher ausgeschlossen werden.

Für den Rotmilan sind im Fundortkataster des LANUV NRW innerhalb des für die Datenrecherche zum Artenschutzfachbeitrag angesetzten Untersuchungsradius von 2 km um das Planungsvorhaben zwei Brutpaare aufgeführt. Bei einer Größe des Jagdreviers bis zu 15 km² liegen die Flächen des B-Plangebietes innerhalb des Nahrungshabitats dieser beiden Brutpaare.

Im Gegensatz zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist der Verlust von Nahrungs- und Jagdhabitaten nur dann von Bedeutung, wenn es sich um essentielle Flächen in Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten handelt. Aufgrund der Lage des Plangebietes zwischen dem Siedlungskern von Leopoldshöhe und dem Ortsteil Schuckenbaum stellt dieses mit Sicherheit für den Rotmilan kein essentielles Nahrungshabitat dar. Im Umfeld der Brutplätze im Waldgebiet „Großes Holz“ im Norden und auch im NSG Windwehetal im Westen sind ausgedehnte Kulturlandschaften mit Grünland-, Acker- und Feldgehölzstrukturen vorhanden, die ausreichende Ausweichmöglichkeiten mit vergleichbaren bzw. deutlich besser entwickelten Biotopstrukturen bieten.

Auch für Mäusebussard und Sperber ist anzunehmen, dass diese Arten in der umgebenden Landschaft ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Jagd und

die Nahrungssuche finden und die Flächen des B-Plangebietes nicht essentiell für eine erfolgreiche Aufzucht der Jungen sind.

Daher wird ein Verlust von essentiellen Jagd- und Nahrungshabiten von Greifvögeln bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen.

Mäusebussard und Rotmilan gelten als besonders kollisionsgefährdete Vögelarten, die z. T. aus großen Entfernungen Straßen gezielt zur Nahrungssuche (Aas) anfliegen. Der Verbotstatbestand Nr. 1, die Verletzung oder Tötung von Tieren, ist jedoch nur dann gegeben, wenn sich das Kollisionsrisiko signifikant erhöht und die lokale Population erheblich beeinträchtigt wird. Baubedingt bei der Baustellenräumung ist die Wahrscheinlichkeit der Kollision der das Gebiet tatsächlich als Nahrungsgebiete nutzenden Greife mit dem Baustellenverkehr aber äußerst gering. Nach Umsetzung der Baumaßnahmen werden die Greife das Wohngebiet mit Sicherheit nicht mehr als Jagdgebiet nutzen, so dass Kollisionen und eine mögliche Verletzung oder Tötung von Tieren mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

Für Mäusebussard, Rotmilan und Sperber sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen bleibt gewährleistet.

5.2 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände

Die vertiefende Prüfung im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgte Art-für-Art für die im Bereich des B-Planes Nr. 08/12 „Brunshede Süd-Ost“ potenziell vorkommende planungsrelevante Rauhaufledermaus sowie die tatsächlich nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten.

Für keine der geprüften planungsrelevanten Arten werden durch das Planungs Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Vermeidungsmaßnahmen sind für die Arten nicht erforderlich. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der Arten durch das Planungs Vorhaben ist ausgeschlossen.

Belange des strengen Artenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Stufe III der Artenschutzprüfung) ist nicht erforderlich.

6. Literatur und Quellenangaben

- NZO-GmbH (2020): Artenschutzfachbeitrag zum B-Plan Nr. 08/12 „Brunnscheide Süd-Ost“
- Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Vögel und Straßenverkehr, Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB.- im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- Kiel, E. - F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen.- www.naturschutzfachsysteme-nrw.de
- LANUV NRW (2016): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW.- <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.- 91 S., Düsseldorf
- MKUNLV (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen- Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.- 267 S., Düsseldorf
- MUNLV (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen.- Düsseldorf
- Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).- Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016, III 4 - 616.06.01.17

7. Anhang

**Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung
Art-für-Art-Protokolle**

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll -
A.) Antragsteller oder Planungsträger

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 08/12 "Brunshide Südost"	Plan/Vorhabenträger (Name): Gemeinde Leopoldshöhe
Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08/12 "Brunshide Süd-Ost" sollen die planerischen Voraussetzungen für eine bauliche Entwicklung im Ortsteil Schuckenbaum geschaffen werden. Die Gemeinde Leopoldshöhe plant die Schaffung von Wohnbaugebiet in zentraler Lage mit fußläufiger Erreichbarkeit der wichtigsten Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
☒ ja ☐ nein	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
☐ ja ☒ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Breitflügelfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Eisevogel, Feldlerche, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Girtitz, Grauspecht, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rebhuhn, Saatkrähe, Schleiereule, Schwarzspecht, Teichrohrsänger, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule, Kammolch, Kleiner Wassersch.	
Diese Arten finden keine geeigneten Habitatsstrukturen im Bereich des Planungsvorhabens bzw. wurden bei der im Jahr 2020 durchgeführten Avifaunakartierung nicht nachgewiesen.	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein 2. Können zünftbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:
☐ (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt) Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <u>Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)</u>	
Schutz- und Gefährdungstatus der Art ☒ FFH-Anhang IV-Art ☐ europäische Vogelart	
Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen R G	Messstichblatt 3918-3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ Rot → ungünstig / schlecht ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☒ Grün → günstig	
Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Innerhalb des Plangebietes sind keine geeigneten Höhlenbäume für Sozialquartiere der Rauhautfledermaus vorhanden. Konflikte mit Wochenstuben und Winterquartieren sind ausgeschlossen. Die Kopfreiden im Südosten des Plangebietes könnten jedoch als potenzielle Tagesruhestätten von Einzelritern genutzt werden. Fledermäuse nutzen eine Vielzahl wechselnder Quartiere als Tagesruhestätten. Im Umfeld sind ausreichende vergleichbare Habitate vorhanden, so dass erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Konflikte mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Sozialquartiere werden durch das Planungsvorhaben nicht beseitigt. Es sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die Etablierung von Tagesruhestätten im Umfeld vorhanden. Insofern bleibt im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion der potenziellen Tagesruhestätten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG weiterhin gewährleistet. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: 3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Der Bluthänfling war 2020 Brutvogel in einem der Gärten im Westen des Plangebietes. Bau- und anlagebedingt entstehen keine Konflikte, da das Wohnungstück nicht überplant wird. Betriebsbedingt entstehen ebenfalls keine erheblichen Konflikte, da die Art nach GARNIEL & MIERWALD (2010) nur eine geringe Empfindlichkeit in Bezug auf Lärm und visuelle Reize aufweist.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Es werden keine Brutreviere der Art überplant. Störungen sind nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
Schutz- und Gefährdungstatus der Art	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Nordrhein-Westfalen Deutschland *
Rote Liste-Status 3 3918-3 Messitschblatt	
Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region	☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Im Bereich der Gärten der bestehenden Wohngrundstücke sowie im Norden und Südwesten in Gärten und einer Obstwiese angrenzend zum B-Plangebiet hatten Feldsperlinge 2020 Brutreviere ausgebildet. Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird davon ausgegangen, dass die drei innerhalb des Plangebietes liegenden Wohngrundstücke erhalten bleiben, so dass anlagebedingt keine Konflikte mit Bruthabitaten auftreten. Bau- und betriebsbedingt sind erhebliche Störungen der Art ausgeschlossen, da Lärmbelastungen im Brutgebiet gemäß GARNIEL & MIERWALD (2010) keinen Einfluss auf die Paarbildung noch auf deren Lebensraumfunktionen haben.	
Arbeitschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Arbeitschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Es werden keine Fortpflanzungsstätten der Art durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Störungen sind nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus der Art	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A: günstig / hervorragend ☐ B: günstig / gut ☐ C: ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Der Mäusebussard war 2020 Nahrungsgast im Plangebiet. Horstbäume sind nicht vorhanden. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Zudem handelt es sich bei den Flächen des Plangebietes mit Sicherheit nicht um essentielle Nahrungsflächen im Zusammenhang mit den Bruthabiten der Art, da in der Umgebung eine Vielzahl an vergleichbaren geeigneten Nahrungs- und Jagdhabiten vorhanden ist. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)										
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)									
Schutz- und Gefährdungsschutzstatus der Art										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; padding: 5px;"> Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen </td> <td style="width: 70%; padding: 5px;"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">*</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">3</td> </tr> </table> </td> </tr> </table>	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">*</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">3</td> </tr> </table>	*	3	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> ☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart </td> <td style="width: 50%; padding: 5px;"> Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☒ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht </td> </tr> </table>	☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☒ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht			
Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; text-align: center;">*</td> <td style="width: 50%; text-align: center;">3</td> </tr> </table>	*	3							
*	3									
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☒ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht									
Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht										
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
Im Jahr 2020 wurde die Art mit Brutverdacht an einem Teich östlich der Herforder Straße, ca. 120 m vom Plangebiet entfernt, protokolliert. Bau- und anlagebedingte Eingriffe in das Habitat der Nachtigall durch das Planungsvorhaben sind ausgeschlossen. Aufgrund der relativen Unempfindlichkeit der Art gegenüber Störungen (GARNIEL & MIERWALD 2010) sind auch betriebsbedingte Konflikte sicher auszuschließen.										
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements										
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.										
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)										
Der Lebensraum der Nachtigall östlich der Herforder Straße wird durch die Planung nicht berührt und bleibt erhalten. Störungen sind nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht beeinträchtigt.										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; padding: 5px;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?</td> <td style="width: 10%; padding: 5px;">☐ ja ☒ nein</td> <td style="width: 70%; padding: 5px;">(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder Infolge von Nr. 3)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="padding: 5px;">☐ ja ☒ nein</td> <td style="padding: 5px;">Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="padding: 5px;">☐ ja ☒ nein</td> <td style="padding: 5px;">Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja ☒ nein	(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder Infolge von Nr. 3)	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja ☒ nein	(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder Infolge von Nr. 3)								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja ☒ nein	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?								

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus der Art	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☒ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht	
Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Die Rauchschnalbe war 2020 Brutvogel im Bereich des Bauernhofes im Südwesten außerhalb des B-Plangebietes. Der Bauernhof wird durch das Planungsvorhaben nicht tangiert. Die Brutplätze bleiben erhalten. Rauchschnalben sind auch während der Brutzeit relativ lärmunempfindlich (GARNIEL & MIERWALD 2010). Bau-, anlage- und betriebsbedingte Konflikte sind ausgeschlossen.	
Arbeitschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Arbeitschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Tatsächlich genutzte Fortpflanzungsstätten der Art werden durch die Planung nicht berührt und bleiben erhalten. Störungen sind nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Schutz- und Gefährdungstatus der Art	
Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen V S*	☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☐ Grün → günstig ☒ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht
Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	Arbeitschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
Der Rotmilan war 2020 Nahrungsgast im Plangebiet. Horstbäume sind nicht vorhanden. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen.	
Arbeitschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Arbeitschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Zudem handelt es sich bei den Flächen des Plangebietes mit Sicherheit nicht um essentielle Nahrungsflächen im Zusammenhang mit den Bruthabitäten der Art, da in der Umgebung eine Vielzahl an vergleichbaren geeigneten Nahrungs- und Jagdhabitaten vorhanden ist. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder Infolge von Nr. 3) Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:	
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
Schutz- und Gefährdungstatus der Art	
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☐ atlantische Region ☒ kontinentale Region ☒ grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht	
Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Der Sperber war 2020 Nahrungsgast im Plangebiet. Horstbäume sind nicht vorhanden. Konflikte mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind bau-, anlage- und betriebsbedingt ausgeschlossen.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
Es werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art durch das Vorhaben in Anspruch genommen. Zudem handelt es sich bei den Flächen des Plangebietes mit Sicherheit nicht um essentielle Nahrungsflächen im Zusammenhang mit den Bruthabiten der Art, da in der Umgebung eine Vielzahl an vergleichbaren geeigneten Nahrungs- und Jagdhabitaten vorhanden ist. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein	

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)																	
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)																	
Schutz- und Gefährdungstatus der Art																	
Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 3 *	☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart																
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen																	
Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	☐ Grün → günstig ☐ Gelb → ungünstig / unzureichend ☐ Rot → ungünstig / schlecht																
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																	
Im Jahr 2020 wurde ein Brutrevier in den Hofgehölzen am südwestlich gelegenen Bauernhof, ca. 50 m vom Plangebiet entfernt, nachgewiesen. Bau- und anlagebedingte Eingriffe in das Bruthabitat durch das Planungsvorhaben sind ausgeschlossen. Betriebsbedingte Störungen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls ausgeschlossen, da die Art wenig störanfällig in Bezug auf Lärm und optische Reize ist.																	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements																	
Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.																	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)																	
Tatsächlich genutzte Fortpflanzungsstätten der Art werden durch die Planung nicht berührt und bleiben erhalten. Störungen sind nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird durch das Planungsvorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.																	
<table style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?</td> <td style="width: 10%;">☐ ja</td> <td style="width: 10%;">☒ nein</td> <td style="width: 55%;"></td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td>☐ ja</td> <td>☒ nein</td> <td></td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein		2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein		3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein		4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	☒ nein															
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein															
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein															
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein															